

## **Satzung für Ortsgruppen**

### **§ 1 Gründung und Name**

Die Gründung einer Ortsgruppe (OG) kann erfolgen, wenn mindestens sieben (7) Klubmitglie-der dies beantragen.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

Klub für Terrier e.V. von 1894, Ortsgruppe .....

Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des KfT, sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz am Wohnort des ersten Vorsitzenden.

### **§ 2 Tätigkeit**

Zweck und Aufgabe der OG ist die Förderung der Aufgaben des KfT in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit, insbesondere durch die Werbung neuer Klubmitglieder, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung der vom KfT vertrete-nen Terrierrassen sowie die Werbung neuer Liebhaber für diese Rassen. Erteilen von Rat und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, namentlich auch bei Beschaffung und Verkauf von Hunden, Beschaffung von Ausbildungsgerät und gemeinsames Ausbilden der Hunde, Beurtei-lung von Hunden, Ausrichtung von Ausstellungen, Sonderausstellungen, Sonderschauen, Leistungsprüfungen und Zuchtzulassungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft in der OG können nur Mitglieder des Klubs erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern des KfT in eine OG entscheidet der OG-Vorstand. Einsprüche gegen Aufnahmegesuche sind nur beim Vorstand vorzubringen, der nach Klärung endgültig ent-scheidet.

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die OG unter den übrigen Mitgliedern als nicht rechtsfähiger Verein fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der OG noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

Ortsgruppen müssen spätestens alle 4 Jahre eine Mitgliederversammlung durchführen.

Ihre Aufgabe ist:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie den Bericht der Kas-senprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des neuen Vorstandes und die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstands-mitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die OG,
5. Wahl eines Ehreuvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei Neuwahlen ist der Geschäftsstelle des Hauptklubs eine Liste der vorgenannten Funktions-träger mit Namen und Anschrift einzureichen. SATZUNG des Klub für Terrier e.V. Anlage: Satzung für Ortsgruppen Eingetragen in das Vereinsregister am 24.06.2013 Seite 19 von 28

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird durch die Versammlung bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung sind vom OG-Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher auf schriftlichem Wege einzuladen.

Spätestens eine Woche (Stichtag ist der Tag vor der MV) vor der Versammlung müssen Anträge schriftlich den OG-Vorsitzenden vorliegen.

Die gleiche Ladungsfrist gilt für Monatsversammlungen (§ 9), bei denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

### **§ 5 Geschäftsführung, Vorstand**

Die Geschäfte der OG führt der Vorstand, der zur Zusammenarbeit mit dem Klub verpflichtet und der Mitgliederversammlung der OG verantwortlich ist.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenführer,
5. einem Beisitzer,
6. einem Zuchtwart,
7. einem Ausbildungswart.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist generell gestattet; unvereinbar ist die Verbindung vom 1. Vorsitzenden und Kassenführer / Schriftführer / Beisitzer, vom 2.

Vorsitzenden und Kassenführer / Beisitzer.

Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden. Von der einschränkenden Bedingung des § 5 Ziffer 1. a) der Vereinsatzung kann bezüglich der drei Jahresfrist bei der Wahl des Vorstands Abstand genommen werden.

Die Vertretung der Ortsgruppe erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Die Festlegung in § 9 Ziffer 10. Abs. 5 der Hauptsatzung hinsichtlich der Weitergabe der Vertretungsbefugnisse bei Stimmrechtsausübungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

### **§ 6 Haftung**

Der Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für die OG die Haftung der Mitglieder auf das OG-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Ortsgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem OG-Vermögen. Der Vorstand kann die OG in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die OG angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder durch Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie die Ortsgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei. Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Ortsgruppe beschränkt.

SATZUNG des Klub für Terrier e.V. Anlage: Satzung für Ortsgruppen Eingetragen in das Vereinsregister am 24.06.2013 Seite 20 von 28

## **§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten**

Pflicht des Vorstandes ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander zu sorgen.

Bei der Schlichtung von Streitigkeiten bleibt es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, in welcher Weise außerhalb der Versammlung oder Veranstaltungen eine Vermittlung oder ein Eingreifen erfolgen soll.

Der OG-Vorstand kann OG-Mitglieder wegen nachhaltiger Störung des Ortsgruppenfriedens, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens, nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus der OG ausschließen. Zu diesem Zweck muss zu einer Vorstandssitzung unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes förmlich mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen werden.

## **§ 8 Ortsgruppenbeitrag**

Die OG sollte von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt das betreffende Mitglied von allen Veranstaltungen der OG ausgeschlossen, bis er seiner Zahlungspflicht genügt hat. Insbesondere ruht während dieser Zeit auch das Stimmrecht in der OG, ebenso ruhen sämtliche etwa von ihm in der OG bekleideten Ämter.

## **§ 9 Monatsversammlung**

Außer der Mitgliederversammlung finden möglichst in jedem Monat an feststehenden Tagen Zusammenkünfte statt, über deren Gestaltung die OG selbst entscheidet.

## **§ 10 Auflösung der Ortsgruppen**

Für die Auflösung der Ortsgruppen gelten die Bestimmungen des § 25 Ziffer 1. und 2. der Satzung des KfT entsprechend. Das vorhandene Vermögen der Ortsgruppe fließt dem Klub zu.

Verstößt eine Ortsgruppe nachhaltig gegen Satzungsbestimmungen, Beschlüsse oder Anordnungen des KfT, so kann sie auf Antrag vom KfT-Vorstand aufgelöst werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss des KfT-Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der begründeten Entscheidung bei der OG vom Vorstand der OG der Ehrenrat angerufen werden.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

In allen übrigen Punkten sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.